



Bayerischer Kriterienkatalog für die **Haltungsform „Bio“**
nach § 4 Abs. 3 des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes (TierHaltKennzG)

Stand: 11.09.2024

	Rechtliche Anforderungen nach TierHaltKennzG	Anmerkungen/rechtliche Auslegung
	Die Haltung der Tiere ist nach Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 zertifiziert	Vorgaben gemäß EU-Bioverordnung / keine spezifischen Vorgaben durch die staatliche Haltungskennzeichnung Nachweis für diese Haltungsform ist das nach Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 ausgestellte Zertifikat